

Technische Versicherungen

Versicherungsschutz für Maschinen

1. EINLEITUNG

Unternehmen übertragen das Risiko der Beschädigung und Zerstörung ihrer Maschinen und Anlagen auf Versicherer. Die Maschinenversicherung macht die finanziellen Auswirkungen eines Schadens an Maschinen berechenbar.

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit der Systematik und Optimierung von Maschinenversicherungsverträgen.

2. EXAKTE BEZEICHNUNG DER VERSICHERTEN MASCHINEN UND ANLAGEN

Unternehmen lassen Maschinen und Anlagen aller Art (Produktionsanlagen, Kraftwerke, Verpackungsmaschinen etc.) durch eine Maschinenversicherung versichern. Werkzeuge und Hilfsmittel (z. B. Kraftstoffe, Schmieröle) sind in der Regel nicht versichert.

Die Maschine (inklusive Bestandteile und Zubehör) sollte in dem Versicherungsvertrag exakt benannt sein. Maschinen bestehen oft aus tausenden einzelnen Teilen. Eine pauschale oder ungenaue Bezeichnung der Maschine kann bei einem Schaden am Zubehör oder an einer Nebenanlage der Maschine Fragen über den Umfang des Versicherungsschutzes aufwerfen („Ist auch die Übergabestation der Windenergieanlage versichert?“). Die

exakte Bezeichnung der Maschine inklusive Zubehör und aller Nebenanlagen vermeidet in der späteren Schadenregulierung Diskussionen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Umfang des Versicherungsschutzes. Deshalb sind die Maschinen zumeist detailliert im sogenannten Maschinenverzeichnis aufgeführt.

3. VERSICHERTE GEFAHREN

Die Maschinenversicherung bietet nach Teil A § 2 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung 2011 („**AMB 2011**“) Schutz gegen „*unvorhergesehen eintretende Schäden*“ an der Maschine.

Die Maschinenversicherung ist ein technischer Versicherungsvertrag. Dieser Allgefahrenversicherungsvertrag („**All-Risk-Police**“) sichert Unternehmen gegen alle Gefahren ab, welche die Maschine beschädigen können. Lediglich Gefahren, die der Maschinenversicherungsvertrag als Risiko ausschließt, sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Die in den Versicherungsbedingungen AMB 2011 aufgelisteten Gefahren sind veranschaulichende Beispiele für versicherte Gefahren. Die Beispiele sind nicht abschließend gemeint. Die Bedingungen nennen unter anderem „*Schäden aufgrund von*

Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern, Kurzschlüsse, Überstrom und Überspannung“ als versicherte Gefahren.

4. EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

Der Maschinenversicherer muss leisten, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn ein Schaden an der versicherten Maschine unvorhergesehen entsteht.

4.1 Schaden

Bei dem Schaden muss es sich um einen Sachschaden handeln. Nach den Versicherungsbedingungen ist der Sachschaden ungenau als „*Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen*“ definiert (vgl. Teil A § 2 Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1 AMB 2011).

Der Sachschaden liegt nach den Standardverträgen vor, wenn die Maschine in ihrer Substanz beeinträchtigt ist und der Wert oder die Brauchbarkeit der versicherten Sache gemindert ist. Ein Bruch und/oder Riss (oder auch ein Anriss) an der Maschine sind z. B. solche Substanzbeeinträchtigungen, die einen versicherten Sachschaden auslösen.

Dass die Substanzbeeinträchtigung mühelos mit bloßem Auge erkennbar ist, ist für den versicherten Sachschaden nicht notwendig. Ist z. B. nach einem Säureangriff die resultierende Oberflächenveränderung an Stahlrohren einer Maschine erst unter einem Rasterelektronenmikroskop erkennbar, liegt dennoch eine Sachsubstanzbeeinträchtigung und damit ein Sachschaden vor.

Schönheitsschäden, welche die technische Funktion und/oder den Wert der Maschine nicht beeinträchtigen, sind kein versicherter Sachschaden (vgl. Bruck/Möller zu § 2 AMB, Rn. 8). Entstehen z. B. Schäden auf der Oberfläche des Lackes einer Gondel einer Windenergieanlage, liegt ein nicht versicherter Schönheitsschaden vor.

Beeinträchtigen aber Lackschäden am Rotor das Drehverhalten der Windenergieanlage, ist auch die Funktion beeinträchtigt. Folglich ist die technische Brauchbarkeit der Maschine beeinträchtigt. In diesem Fall liegt nicht nur ein Schönheitsschaden, sondern auch ein versicherter Sachschaden vor.

Vermögensschäden (z. B. entgangener Gewinn durch Produktionsausfälle) erstattet der Maschinenversicherer ohne zusätzlich abgeschlossene Betriebsunterbrechungsversicherung nicht.

4.2 Unvorhergesehen

Der Schaden muss unvorhergesehen entstanden sein.

4.2.1 Grobe Fahrlässigkeit schadet

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhersah noch hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz dem Versicherungsanspruch schaden. Einfache Fahrlässigkeit bleibt folgenlos.

Die grobe Fahrlässigkeit ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen (vgl. von Bühren in Handbuch Versicherungsrecht, § 1 Rn. 305; Palandt zu § 277 BGB, Rn. 2). Pauschale Bewertungen, wonach vermeintlich typische Verhaltensweisen stets als grob fahrlässiges Handeln gelten sollen, verbieten sich.

Grob fahrlässig handelt nur der Versicherungsnehmer, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, in besonders hohem Maße außer Acht lässt. Der Versicherungsnehmer muss dasjenige außer Acht lassen, das sich jedem Versicherungsnehmer in vergleichbarer Situation aufdrängt. Es muss sich um schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen handeln. Das Verhalten des Versicherungsnehmers muss unbekümmert und leichtfertig

sein (vgl. Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. zu § 28 Rn. 5). Sofern ein Versicherungsnehmer Hinweise auf einen bevorstehenden Schaden ignoriert und die Maschine bis zum Eintritt des Schadens weiterbetreibt, handelt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig. Erkennt z. B. der Betreiber einer Windenergieanlage Metallspäne im Getriebeöl, kann dies einen späteren Getriebezahnbruch indizieren. Der spätere Getriebeschaden ist dann ein vorhergesehener Schaden. Versicherungsschutz besteht dann nicht.

Bei richtiger Anwendung der vorgenannten Bewertungsmaßstäbe handeln Versicherungsnehmer nur sehr selten grob fahrlässig. U. a. wenn die Hinweise auf den späteren Schaden (wie fast immer) kaum erkennbar sind, verkennt der Versicherungsnehmer den Schadeneintritt lediglich einfach fahrlässig. Versicherungsschutz besteht.

4.2.2 Repräsentant

Für die Frage, ob der Schaden unvorhergesehen eintrat, sind nur das Wissen und das Verhalten des oder der Repräsentanten des Versicherungsnehmers relevant. Sofern ein Repräsentant des Versicherungsnehmers den Schaden grob fahrlässig nicht vorhersah, besteht kein Versicherungsschutz. Die Zurechnung des Verhaltens von einfachen Mitarbeitern des Versicherungsnehmers nach § 278 BGB ist nicht zulässig (vgl. van Bühren in Handbuch Versicherungsrecht, § 1 Rn. 363).

Repräsentant ist nach der Rechtsprechung derjenige, der mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers mit der Risikoverwaltung der Maschine betraut ist (vgl. BGH r+s 1992, 266). Dies kann nur derjenige sein, der befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang im Hinblick auf die versicherte Sache zu handeln (vgl. OLG Hamm, VersR 1995, 1348).

In der Schadenregulierung kann die Einordnung von Betriebsangehörigen als Repräsentant anhand vorgenannter Kriterien der Rechtsprechung zu Diskussionen führen. Versicherer ziehen in der Schadenregulierung den Kreis der Repräsentanten manchmal zu weit. Auf diese Weise könnte z. B. das Wissen von technischen Mitarbeitern für die Vorhersehbarkeit von Schäden relevant werden. Das hohe technische Wissen dieser Mitarbeiter würde häufig für die Vorhersehbarkeit sprechen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen wurde, ist umso größer je mehr Repräsentanten vorhanden sind. Der Versicherungsnehmer möchte daher seine Repräsentanten auf einen möglichst kleinen Kreis von Personen beschränken.

Unnötige Diskussionen über die Einordnung von Betriebsangehörigen als Repräsentanten kann die Repräsentantenklausel vermeiden. Die Parteien des Versicherungsvertrages können durch die Repräsentantenklausel diejenigen Personen, welche Repräsentanten sein sollen, abschließend benennen. Repräsentanten sind nach der Klausel die Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, also die obersten Führungsorgane des Versicherungsnehmers, nicht jedoch einfache Mitarbeiter (Abteilungsleiter, Bauleiter, Leitstellenmitarbeiter etc.).

Zuletzt beobachtete Tendenzen einzelner Versicherer, die in Repräsentantenklauseln genannten Repräsentanten nur als beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung zu betrachten, ist falsch.

4.2.3 Unklare Ursache spricht für unvorhergesehenen Schaden

Bleibt die Ursache eines Schadens während der Schadenregulierung unklar, indiziert dies die Unvorhersehbarkeit des Schadeneintrittes. Die Ursache des Schadens kann nach dem Eintritt des Schadens unklar bleiben. Der Versicherungsnehmer

mer muss die Ursache nicht beweisen, um die Versicherungsleistung zu erhalten (vgl. u. a. Bruck/Möller zu § 2 AMB Rn. 31; Voßkuhler in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 35 Rn. 97; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2003, 891).

4.2.4 Darlegungs- und Beweislast für unvorhergesehenen Schaden

Der Versicherungsnehmer muss den unvorhergesehenen Schadeneintritt zunächst nur behaupten. Erst wenn der Versicherer substantiiert Tatsachen vorträgt, die gegen den unvorhergesehenen Schaden sprechen, muss der Versicherungsnehmer diese Tatsachen widerlegen (vgl. hierzu Voßkuhler in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 35 Rn. 97).

5. AUSSCHLÜSSE

Die Maschinenversicherung bietet Schutz gegen alle Gefahren, die einen Schaden an der versicherten Maschine verursachen können. Nur die im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossenen Gefahren sind nicht versichert.

5.1 Darlegungs- und Beweislast für Ausschlüsse

Der Versicherer muss im Schadenfall ohne Erleichterungen darlegen und beweisen, dass eine ausgeschlossene Gefahr den Schaden verursachte. Vermutungen (auch naheliegende) des Versicherers, dass der Schaden durch eine ausgeschlossene Gefahr entstand, reichen für diesen Beweis nicht aus. Kann der Versicherer den Beweis nicht führen, erhält der Versicherungsnehmer die volle Versicherungsleistung.

5.2 Verzögerung der Schadenregulierung

Oftmals verzögert sich die Schadenregulierung durch langwierige Untersuchungen des Versicherers zur vermeintlichen Mitwirkung von ausgeschlossenen, nicht versicherten Schadenursachen.

Diese für den Versicherungsnehmer oftmals intransparenten Untersuchungen sollten im Versicherungsvertrag zeitlich limitiert sein. Die Parteien können z. B. im Maschinenversicherungsvertrag vereinbaren, dass die Untersuchungen des Versicherers zur Schadenursache innerhalb von zwölf Monaten nach dem Schadeneintritt abgeschlossen sein müssen. Kann der Versicherer nach Ablauf von zwölf Monaten keinen Ausschlussstatbestand darlegen und beweisen, wäre dann von einer versicherten Gefahr auszugehen.

5.3 Einzelne Ausschlüsse

Nachfolgende Ausschlüsse finden sich in zahlreichen Versicherungsverträgen.

5.3.1 Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, innere Unruhen, Terror

Schäden, die durch Kriegsereignisse oder kriegsähnliche Zustände entstehen, sind in den Standardversicherungsverträgen nicht versichert. Dass der Versicherer die oftmals desaströsen Folgen von Kriegen und kriegsähnlichen Zuständen nicht tragen möchte, ist nachvollziehbar. Genauso nachvollziehbar ist aber auch das Interesse der Versicherungsnehmer, sich zumindest vor Schäden durch innere Unruhen zu schützen. Versicherer werden in Abhängigkeit vom Versicherungsort auf Nachfrage bereit sein, das Risiko der Beschädigung durch innere Unruhen zu übernehmen (vgl. u. a. technische Klausel 2236 zu den AMB 2011).

Sollte der Versicherer das Risiko von Terrorangriffen im Maschinenversicherungsvertrag ausschließen, ist ggf. der Abschluss einer zusätzlichen Cyber-Versicherung mit Terroreinschluss sinnvoll. Erfolgreiche Cyberterrorangriffe stellen insbesondere für die heutige digitalisierte Industrie sehr große Risiken dar.

5.3.2 Betriebsschäden

Schäden, die aus der unmittelbaren betrieblichen Beanspruchung einer versicherten Maschine entstehen, sind ebenfalls nicht versichert. Solche Betriebsschäden gehören zum unternehmerischen Risiko, das Versicherer in der Regel nicht übernehmen.

Zwischen unmittelbar und mittelbar auf einer Betriebsbeanspruchung zurückzuführende Schäden ist zu unterscheiden. Nur der unmittelbar durch eine Betriebsbeanspruchung eingetretene Schaden ist nicht versichert. Der Schaden muss in einem nahen zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb der Maschine stehen, um als Gefahr ausgeschlossen zu sein. Entsteht jedoch an benachbarten Teilen der Maschine als mittelbare Folge eines Betriebsschadens ein weiterer Schaden, so ist dieser weitere Schaden wiederum versichert.

5.3.3 Diebstahl

Kommt die Maschine oder ein Teil der Maschine durch Diebstahl abhanden, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz in der Maschinenversicherung. Verursacht der Dieb durch unsachgemäßes Demontieren der Maschine oder eines Maschinenteils Sachschäden an der Maschine, so sind diese Schäden wiederum versichert.

6. DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Dauer der Versicherungsschäden hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsvertrag nennt im Versicherungsschein regelmäßig ein Datum, zu dem der Versicherungsschutz frühestens beginnen kann.

Des Weiteren erfordert der Beginn des Versicherungsschutzes die Betriebsfertigkeit der Maschine. Hierfür muss die Maschine den Probetrieb erfolgreich bestanden haben.

Vor der Betriebsfertigkeit, also während der Errichtung der Maschine, bietet die Montageversicherung Schutz. Montageversicherung und Maschinenversicherung gehen regelmäßig ohne zeitliche Deckungslücken ineinander über.

6.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Maschinenversicherungsschutz kann auf unterschiedliche Art und Weise enden.

6.2.1 Schadenfallkündigung

Der Maschinenversicherungsschutz kann zum einen durch eine Kündigung nach einem Schaden enden. Entschließen sich der Versicherer oder der Versicherungsnehmer nach einem Schaden, den Versicherungsvertrag zu beenden, steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zu.

Versicherer prüfen nach einem Schaden regelmäßig das zukünftige Schadenpotential der Maschine. In Abhängigkeit von diesem Prüfungsergebnis kündigen die Versicherer manchmal den Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer muss nun kurzfristig neuen Versicherungsschutz einkaufen. Aufgrund der Schadenhistorie kann der Versicherungsnehmer diesen neuen Versicherungsschutz oft nur zu erhöhten Versicherungsprämien erhalten. Versicherungsnehmer sind aufgrund ihrer Kreditverträge für die Maschinen allerdings verpflichtet, während des Betriebs der finanzierten Maschine ausreichenden Maschinenversicherungsschutz vorzuhalten. Anderenfalls verletzt der Versicherungsnehmer seinen Kreditvertrag. Folglich wird der Versicherungsnehmer nach einer Schadenfallkündigung oftmals gezwungen sein, Versi-

cherungsverträge mit erhöhten Prämien zu akzeptieren.

Um dieses Dilemma nach einem Schaden zu vermeiden und dem Versicherungsnehmer Planungssicherheit zu bieten, sollten die Parteien des Versicherungsvertrages das Recht zur Schadenfallkündigung von vorneherein ausschließen.

6.2.2 Ende durch Zeitablauf

Zum anderen kann der Versicherungsschutz durch Ablauf der ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer (meistens ein bis fünf Jahre) enden. Bei Versicherungsverträgen mit mindestens einjähriger Dauer tritt eine automatische Verlängerung des Vertrages um ein Jahr ein, wenn keine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigt.

7. VERSICHERUNGORT

Damit der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistungen hat, muss der Schaden am Versicherungsort eintreten. Wo die Schadenursache gesetzt wurde, ist für den Versicherungsanspruch hingegen gleichgültig (Martin, Sachversicherungsrecht Gl Rn. 4). So muss der Riss an einer Maschine am Versicherungsort auftreten. Dass die Ursache des Risses (z. B. die Ungeschicklichkeit eines Schweißers) außerhalb des Versicherungsortes (z. B. in Montagehallen) gesetzt wurde, ist für den Versicherungsschutz irrelevant.

7.1 Bezeichnung des Versicherungsortes

Der Versicherungsort sollte im Versicherungsschein genau bezeichnet sein. Dies gilt insbesondere, wenn das Betriebsgrundstück mit dem Hauptsitz des Versicherungsnehmers nicht identisch ist und die Maschine sich an einem Nebensitz befindet. Sollte im Versicherungsschein nur der Hauptsitz des Versicherungsnehmers genannt sein, kann

Versicherungsschutz für Maschinen in dem Nebensitz fehlen (vgl. hierzu auch Voßkuhler, Beckmann/Matusche-Beckmann zu § 35 Rn. 213).

8. HÖHE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Höhe der Versicherungsleistung ist davon abhängig, ob ein Teil- oder Totalschaden vorliegt.

8.1 Teilschaden

Wenn ein Teilschaden entstanden ist, schuldet der Maschinenversicherer dem Versicherungsnehmer die Erstattung der Wiederherstellungskosten. Die Wiederherstellungskosten entsprechen im Wesentlichen den Reparaturkosten. Diese Kosten sind um den Wert des bei der Reparatur anfallenden Altmaterials zu kürzen. Zusätzlich kann der Versicherer einen Wertabzug „neu für alt“ berechnen.

Ein Teilschaden bedeutet, dass die Wiederherstellungskosten zzgl. des Wertes des Altmaterials den Zeitwert der Maschine zur Zeit des Schadeneintrittes nicht übersteigen.

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert der versicherten Maschine abzgl. des um die Abnutzung geminderten Wertes. Häufig sind in den Versicherungsbedingungen maximale jährliche Zeitwertabzüge geregelt. So vereinbaren die Parteien oft, dass der Zeitwertabzug pro Nutzungsjahr nicht höher als fünf Prozent des Neuwerts liegen darf. Folglich hätte eine Maschine mit einem ursprünglichen Neuwert von EUR 2 Millionen nach vier Jahren Nutzung zumindest noch einen Zeitwert in Höhe von EUR 1,6 Millionen.

Soweit die Kosten der Reparatur zzgl. des Wertes des Altmaterials im soeben genannten Beispiel EUR 1,6 Millionen nicht überschreiten, liegt ein Teilschaden vor. Der Versicherer schuldet dann Wiederherstellungskosten in Höhe von EUR 1,6

Millionen abzgl. des Wertes des bei der Reparatur anfallenden Altmaterials.

8.2 Totalschaden

Wenn die Wiederherstellungskosten über dem Zeitwert der versicherten Maschine liegen, liegt hingegen ein Totalschaden vor. Im vorgenannten Beispiel liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten z. B. EUR 1,7 Millionen hoch sind.

Im Totalschadenfall muss der Versicherer maximal den Zeitwert der versicherten Sache leisten. Dieser Zeitwert ist dann noch um den Wert etwaiger verwertbarer Restwerte zu kürzen.

8.3 Keine Pflicht zur Reparatur

Der Versicherungsnehmer muss die Maschine nicht reparieren, um die Versicherungsleistung zu erhalten. Der Versicherungsnehmer kann den Schaden gegenüber dem Versicherer abstrakt berechnen. Berechnet der Versicherungsnehmer den Schaden, ohne zu reparieren, muss der Versicherer den Betrag ersetzen, der für die fiktive Reparatur anfiel.

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die Versicherungswirtschaft bietet den Versicherungsnehmern umfassenden Versicherungsschutz für Maschinen an. Die Standardversicherungsbedingungen entsprechen jedoch oftmals nicht dem konkreten Absicherungsinteresse des Versicherungsnehmers. Diese Standardbedingungen gilt es zu modifizieren.

In der Schadenregulierung verbieten sich pauschale Bewertungen. Sehr häufig sind die Maschinenversicherungsverträge individuell gestaltet. Aufgrund dessen ist jede für die Schadenregulierung relevante versicherungsrechtliche Frage anhand

der vereinbarten Klauseln individuell zu beantworten.

Autor: Christian Becker

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter unserer Praxisgruppe Versicherungsrecht gern zur Verfügung:



Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50

fabian.herdter@wilhelm-rae.de